

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON RECYCOLD COOL SOLUTIONS B.V.

Artikel 1: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Recycold: Recycold Cool Solutions B.V. mit Sitz in Venlo [Niederlande], eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter der Nummer 65325249.
2. Gegenpartei: die Partei, mit der Recycold einen Vertrag geschlossen hat.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und/oder Tätigkeiten die Recycold für die Gegenpartei durchführt sowie für alle etwaigen Zusatzverträge.
4. Insofern die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei für anwendbar erklärt werden, gilt, dass sie ausdrücklich abgelehnt werden.
5. Falls eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
6. Recycold ist zur einseitigen Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt.

Artikel 2: Angebote

1. Angebote von Recycold sind unverbindlich, sie haben allerdings vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten.
2. Die Gegenpartei verbürgt sich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Recycold erteilten Angaben, auf die Recycold sein Angebot stützt.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, die möglicherweise in Angeboten enthalten sind, binden Recycold nicht. Offensichtliche Fehler und Irrtümer auf der Website, in Veröffentlichungen oder Angeboten binden Recycold ebenfalls nicht.
4. Angebote gelten nicht für künftige Aufträge.
5. Die Gegenpartei hat im Angebot enthaltene Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Recycold für eigene Zwecke oder für die Verwendung durch Dritte nutzen oder an Dritte weitergeben.

Artikel 3: Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem das Angebot von Recycold schriftlich angenommen wurde.
2. Die Durchführung des Vertrags erfolgt ausschließlich für die Gegenpartei. Dritte können aus dem Inhalt der durchgeführten Tätigkeiten keine Ansprüche ableiten.
3. Falls die Gegenpartei nach umfassenden Vorbereitungsarbeiten seitens Recycold keinen Vertrag schließt, ist Recycold berechtigt, der Gegenpartei eine angemessene Entschädigung für die vorvertraglichen Tätigkeiten in Rechnung zu stellen.
4. Verträge werden nach bestem Vermögen und mit angemessener Sorgfalt durchgeführt.
5. Die Gegenpartei ist vorbehaltlich gesetzlich verankerter Pflichten in Bezug auf die Veröffentlichung bestimmter Angaben zur Verschwiegenheit über alle ihr von Recycold zur Verfügung gestellten Informationen gegenüber Dritten verpflichtet, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind.

Artikel 4: Geistiges Eigentum

1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen behält sich Recycold die Urheberrechte und alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihm erstellten Angeboten, bereitgestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, (Versuchs-) Modellen, Software und Ähnlichem vor.
2. Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Angaben bleiben Eigentum von Recycold. Diese Angaben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Recycold nicht vervielfältigt, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
3. Die Gegenpartei verbürgt sich dafür, dass keine Angaben über die von Recycold verwendete Detaillierung, Herstellungs- und/oder Konstruktionsmethode ohne vorherige



ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Recycold vervielfältigt, an Dritte weitergegeben werden, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, veröffentlicht oder verwendet werden.

4. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 muss die Gegenpartei Recycold eine unverzüglich fällige Geldstrafe in Höhe von € 100.000,- zahlen. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz verlangt werden.
5. Die Gegenpartei ist gehalten, die bereitgestellten Angaben im Sinne von Absatz 1 nach erster Aufforderung innerhalb der von Recycold gesetzten Frist zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung muss die Gegenpartei Recycold eine Geldstrafe in Höhe von € 10.000,- für jeden Tag, den der Verstoß dauert, zahlen. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz verlangt werden.

Artikel 5: Lieferung und Gefahr

1. Die Lieferung durch Recycold an die Gegenpartei gilt durch den Umstand als erfolgt, dass die Gegenpartei die Waren abgenommen hat. Dabei ist die Buchhaltung von Recycold in Bezug auf die Zahl der abgenommenen Artikel maßgeblich. Die Gefahr für die Artikel geht zu dem Zeitpunkt auf die Gegenpartei über, zu dem die Gegenpartei die Artikel tatsächlich abnimmt.
2. Die von Recycold mitgeteilten Lieferfristen gelten immer als Richtzeiten. Vereinbarte Lieferfristen sind niemals Endfristen.
3. Die Lieferfrist beginnt, nachdem Recycold der Gegenpartei den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Falls Recycold von Angaben abhängig ist, die von der Gegenpartei bereitzustellen sind, beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem Recycold diese Angaben vollumfänglich erhalten hat.
4. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt die Gegenpartei nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinaus entsteht Recycold durch Überschreitung der Lieferfrist keine Schadenersatzpflicht gegenüber der Gegenpartei. Die Gegenpartei hat jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls die mitgeteilte Lieferfrist um über sechs Monate überschritten wird, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Rücktritt vom Vertrag nicht stattfinden kann, falls sich der Vertrag auf eigens für die Gegenpartei von Dritten angefertigte Produkte bezieht.
5. Im Falle der Aussetzung von Verpflichtungen von Recycold verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung.
6. Nicht abgenommene Waren werden nach Ablauf einer Frist von 1 (einem) Monat auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei gelagert und stehen ihr weiterhin zur Verfügung.

Artikel 6: Preisänderungen

1. Falls sich die Preise von externen Partnern, die an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, während der Vertragsdurchführung ändern oder anderweitige Preisänderungen auftreten, ist Recycold berechtigt, die Preise zwischenzeitlich zu ändern.
2. Die in Absatz 1 genannte Preiserhöhung wird anhand des tatsächlichen Preisanstiegs beziehungsweise anhand der aktuellsten Indexierung für „Producentenprijzen Industriële Producten“ [Herstellerpreise für Industrieerzeugnisse] des niederländischen statistischen Zentralamts CBS berechnet.

Artikel 7: Aussetzung und Rücktritt

1. Recycold ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen, falls:
 - a. Recycold bei der Durchführung des Auftrags möglichen Gefahrensituationen ausgesetzt werden könnte;
 - b. die Werkstoffe, mit denen sowie die Umstände unter denen der Auftrag durchgeführt werden soll, nicht die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt;

- c. Recycold nach Vertragsschluss von Umständen erfährt, die berechtigten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Falls berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Gegenpartei die Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur zulässig, sofern die Pflichtverletzung dies rechtfertigt.
2. Recycold ist berechtigt, vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten, falls die Gegenpartei die Vertragspflichten nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt und einer übermittelten Inverzugsetzung nicht Folge leistet beziehungsweise eine Inverzugsetzung zwecklos ist.
3. Recycold ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Gegenpartei das Vergleichsverfahren beantragt oder einem solchen Antrag stattgegeben wird, falls die Insolvenz über die Gegenpartei verhängt wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird, falls die Gegenpartei nicht zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten in der Lage ist, ihr Unternehmen beendet oder auflöst, entmündigt oder unter eine anderweitige (staatliche) Aufsicht gestellt wird, oder falls ein Betreuer oder Insolvenzverwalter bestellt wird.
4. Falls die Gegenpartei nicht innerhalb der Zahlungsfrist zahlt oder die verlangte Anzahlung nicht geleistet hat, ist Recycold berechtigt, die Tätigkeiten für die Gegenpartei unverzüglich auszusetzen, ohne dadurch für irgendeinen dadurch entstehenden Schaden haftbar zu werden.

Artikel 8: Haftung

1. Recycold kann nicht zur Entschädigung irgendeines Schadens verpflichtet werden, der eine Folge ist von:
 - a. einem Ereignis, das faktisch außerhalb seines Einflussbereichs liegt und somit nicht auf sein Handeln oder Unterlassen zurückgeführt werden kann;
 - b. irgendeiner Handlung oder Fahrlässigkeit der Gegenpartei, ihrer Beschäftigten beziehungsweise anderer Personen, die von der Gegenpartei oder auf ihre Veranlassung beschäftigt werden.
2. Recycold haftet nicht für Schaden jedweder Art, der dadurch entsteht, dass Recycold von falschen und/oder unvollständigen Informationen ausgeht, die von der Gegenpartei bereitgestellt wurden.
3. Recycold ist niemals für Schaden haftbar, der dadurch entstanden ist oder verursacht wurde, dass die Gegenpartei die Lieferung von Recycold für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet hat.
4. Weder Recycold selbst noch seine Beschäftigten oder Gehilfen sind gegenüber der Gegenpartei für irgendeinen Folgeschaden oder indirekten Schaden haftbar.
5. Recycold ist nicht für Schaden haftbar, der dadurch verursacht wurde, dass die Gegenpartei oder von ihr hinzugezogene Dritte ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben.
6. Falls Recycold für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung von Recycold auf den Betrag, der von der Versicherung von Recycold ausgezahlt wird. Falls die Versicherung keine Leistung auszahlt oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt wird, beschränkt sich die Haftung von Recycold höchstens auf den in Rechnung gestellten Betrag.
7. Wie auch immer begründete Ansprüche und andere Befugnisse der Gegenpartei gegen Recycold werden auf jeden Fall unwirksam nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenpartei diese Ansprüche und/oder Befugnisse gegen Recycold geltend machen kann.

Artikel 9: Garantie und Gewährleistung

1. Recycold verbürgt sich bis zur tatsächlichen Abnahme durch die Gegenpartei für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Artikel. Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung nicht ordnungsgemäß beschaffen war, muss der Artikel kostenfrei an Recycold zurückgeschickt werden. Anschließend wird Recycold nach eigenem Ermessen

- entscheiden, ob er den Artikel nachbessert, den Artikel ersetzt oder der Gegenpartei einen verhältnismäßigen Anteil der Rechnung erstattet.
2. Eventuell angefallene Fahrt-, Aufenthalts- und/oder Transportkosten sind von der Gegenpartei zu tragen.
 3. Die Kosten von Nachbesserung oder Ersatz gehen immer zu Lasten von Recycold bis höchstens jenem Teil des Rechnungsbetrags (ohne Umsatzsteuer), der sich auf die Herstellungs- und Montagekosten des jeweiligen Artikels bezieht, beziehungsweise bis zu dem Garantieanspruch, den Recycold gegen seinen Lieferanten hat. Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Werts der Lieferung ist die Vorkalkulation von Recycold.
 4. Die Gegenpartei muss Recycold in allen Fällen die Gelegenheit geben, einen möglichen Mangel nachzubessern oder ein defektes Bauteil zu ersetzen.
 5. Durch Neulieferung, Ersatz oder Nachbesserung verlängert sich nicht die Garantiefrist
 6. Es wird keine Garantie für folgende Mängel beziehungsweise für Mängel infolge folgender Ursachen gewährt:
 - a. Verwitterung und/oder normalen Verschleiß
 - b. unsachgemäßer und nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch
 - c. Reparatur oder Umbau durch die Gegenpartei oder Dritte
 - d. kleine Beeinträchtigungen der Oberflächenbeschaffenheit, die die ordnungsgemäße Beschaffenheit insgesamt nicht beeinträchtigen
 - e. unvorhergesehene, vorübergehende oder dauerhafte schädliche Umwelteinflüsse
 - f. Sachen, Werkstoffe, Arbeitsmethoden und Konstruktionen, die von den in dem Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung genannten Vorschriften, Anforderungen und Empfehlungen abweichen, sofern diese Änderungen auf ausdrücklichen Wunsch der Gegenpartei eingesetzt wurden
 - g. von der Gegenpartei oder in ihrem Auftrag gelieferte Werkstoffe
 - h. Mängel, die bei der Lieferung hätten festgestellt werden können
 - i. äußere Einflüsse, die während oder nach der Abnahme/Lieferung entstanden sind
 - j. Wärmebelastungen von über 50°C
 7. Falls von dem Hersteller gegebenenfalls über Recycold in Bezug auf die gelieferten und/oder angebrachten Waren eine Garantie gewährt wird, gelten hinsichtlich der Haftung von Recycold für die Beschaffenheit der gelieferten und/oder angebrachten Waren ausschließlich die Garantiebestimmungen des Herstellers.
 8. Gewährt der Hersteller aus irgendeinem Grund rechtlich oder faktisch keine Garantie, wird Recycold ebenfalls keine Garantie gewähren.
 9. Recycold wird sich nach bestem Vermögen dafür einsetzen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen infolge der von ihm gewährten Garantie erfüllt.
 10. Die Gegenpartei kann keine Garantieansprüche geltend machen, solange sie ihre finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Artikel 10: Mängelrüge

1. Die Gegenpartei hat Recycold Beanstandungen in Bezug auf von Recycold gelieferte Waren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist.
2. Nicht sichtbare Mängel sind von der Gegenpartei innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
3. Beanstandungen in Bezug auf eine ausgestellte Rechnung müssen Recycold innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Rechnung akzeptiert hat.

Artikel 11: Bezahlung

1. Die Bezahlung erfolgt am Geschäftssitz von Recycold oder auf ein von Recycold angegebenes Konto.

2. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung folgendermaßen:
 - a. bei Schalterverkauf und Online-Verkauf: sofort
 - b. falls Ratenzahlung vereinbart wurde:
 - 50 % des Gesamtpreises bei Auftragserteilung
 - 50 % des Gesamtpreises bei Lieferung
 - c. in allen übrigen Fällen: innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum
3. Ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die Gegenpartei verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch Recycold eine nach seinem Ermessen ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu leisten. Falls die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, ist sie unmittelbar in Verzug. Recycold hat in diesem Fall das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz von der Gegenpartei zu verlangen.
4. Die vollständige Forderung ist mit sofortiger Wirkung (ohne Inverzugsetzung) fällig, falls:
 - a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde
 - b. die Gegenpartei in die Insolvenz geht, das Vergleichsverfahren beantragt oder zahlungsunfähig ist
 - c. Sachen oder Forderungen der Gegenpartei gepfändet werden
 - d. die Gegenpartei (juristische Person) aufgelöst wird
 - e. die Gegenpartei (natürliche Person) entmündigt wird oder verstirbt
5. Wenn eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, muss die Gegenpartei Recycold unverzüglich Zinsen zahlen. Die Zinsen betragen mindestens 10 % pro Jahr, sie entsprechen jedoch auf jeden Fall den gesetzlichen Verzugszinsen, falls diese höher sind. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat.
6. Wenn eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, muss die Gegenpartei Recycold außergerichtliche Kosten zahlen. Die außergerichtlichen Kosten von Recycold werden in diesem Fall mit 5 % der nicht beglichenen Hauptforderung angesetzt, wobei ein Mindestbetrag von € 500,- für jede nicht ordnungsgemäß bezahlte Rechnung gilt.
7. Wenn die Gegenpartei der Ansicht ist, dass die ihr gelieferte Ware keine ordnungsgemäße Beschaffenheit aufweist, ist sie dennoch zur uneingeschränkten Erfüllung ihrer Vertragspflichten verpflichtet. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, angebliche Forderungen ihrerseits gegen Recycold mit ihren Verpflichtungen zu verrechnen.

Artikel 12: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben alleiniges Eigentum von Recycold bis zur vollumfänglichen Erfüllung aller Forderungen, die Recycold in irgendeiner Form gegen die Gegenpartei hat oder haben wird.
2. Solange das Eigentum an den Waren noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf sie die Vorbehaltsware außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder Dritten diesbezüglich irgendeinen anderen Anspruch gewähren.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit angemessener Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Recycold zu lagern.
4. Zeichnungen, Entwürfe und Empfehlungen von Recycold bleiben Eigentum von Recycold und dürfen nur verwendet werden, wenn diesbezüglich mit Recycold Einigung erzielt wurde oder wenn Recycold die vereinbarten Arbeiten selbst durchführt.
5. Wenn die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder Zahlungsschwierigkeiten hat, ist Recycold berechtigt, die noch bei der Gegenpartei vorhandene Vorbehaltsware zurückzuholen. Eine solche Rückholung beeinträchtigt nicht die übrigen Rechte von Recycold.

Artikel 13: Beendigung durch die Gegenpartei

1. Wenn die Gegenpartei den Vertrag kündigen oder beenden möchte, ohne dass ein Mangel seitens Recycold vorliegt, und Recycold diesem Wunsch zustimmt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet. Recycold hat in diesem Fall Anspruch auf Erstattung aller Vermögensschäden wie entstandene Unkosten und/oder Verluste und Gewinnausfall.
2. Recycold hat im Falle einer Beendigung im Sinne von Absatz 1 auf jeden Fall Anspruch wegen Gewinnausfall auf 35 % des vereinbarten Preises, unbeschadet seines Rechts, im konkreten Fall einen höheren Gewinnausfall nachzuweisen (in diesem Fall hat die Gegenpartei den konkreten Schaden zu ersetzen). Bei der Ermittlung des exakten Umfangs des Gewinnausfalls im Sinne des vorangehenden Satzes ist die Buchhaltung von Recycold maßgeblich.
3. Bei Beendigung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 nimmt die Gegenpartei die bereits von Recycold oder in seinem Namen gelieferten Waren zum vereinbarten Preis ab.

Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gilt das niederländische Recht.
2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern wird ausgeschlossen. Alle anderen internationalen Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, werden ebenfalls ausgeschlossen.
3. Streitfälle werden ausschließlich von dem Gericht am Geschäftssitz von Recycold anhängig gemacht. Recycold hat darüber hinaus das Recht, einen Streitfall bei einem Gericht anhängig zu machen, das infolge der gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.